

Steuern

Aufpassen bei Abgangsentschädigungen

VON SANDRO KUTSCHERA

Der Fiskus hat ein Steuerschlupfloch geschlossen bei Abgangsentschädigungen. Gewisse Möglichkeiten gibt es aber weiterhin.

Von Schmerzensgeld und Risikoprämie ist die Rede, wenn grosse Summen am Ende der Karriere fliessen. Mit Altersvorsorge haben diese Summen nicht mehr viel zu tun. Trotzdem wurden solche Zahlungen teilweise via Pensionskasse abgewickelt und somit geschickt am Fiskus vorbeitransferiert. Nun hat die Eidgenössische Steuerverwaltung reagiert und hat das Kriterium „der Vorsorge dienend“ neu definiert. Generell kann festgestellt werden, dass seit 1. Januar 2003 wohl ein Grossteil solcher Abgangsentschädigungen vollumfänglich mit dem ordentlichen Einkommen zu versteuern ist. Das wäre jedoch vor allem hart für Mitarbeiter, welche wegen der andauernden Wirtschaftsflaute gezwungen sind, früher in den Ruhestand zu treten, und deshalb auf eine Abfindung für zukünftigen

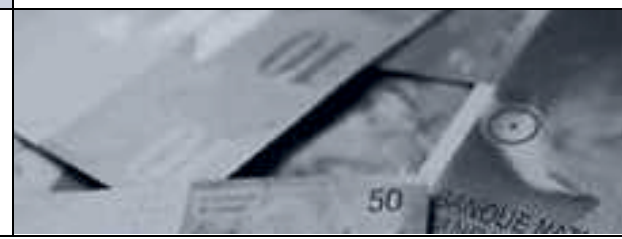


Bei den Abgangsentschädigungen packt der Fiskus zu.

Lohnausfall und geringere Altersleistungen angewiesen sind. Unter solchen Umständen kann man aber weiterhin auf eine steuerliche Entlastung zählen.

Die Steuerverwaltung gewährt die reduzierte Besteuerung nur noch, wenn der Mitarbeiter mindestens 55 Jahre als ist, keine neue Erwerbstätigkeit mehr aufnimmt und wenn durch die Auflösung des Arbeitsvertrages eine Vorsorgelücke entsteht. Die beiden ersten Kriterien werden in der Praxis kaum für Spielraum und Diskussionen sorgen. Als Vorsorgelücken gelten für den Fiskus nur noch Lücken im Rahmen der beruflichen Vorsorge. Somit sind willkürliche Zahlungen, die als Dankes- oder Treueprämien geleistet oder für den zukünftigen Lohnausfall oder als Schmerzensgeld bezahlt werden, immer ordentlich als Einkommen zu versteuern.

Eine Vorsorgelücke kann entstehen, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig seine Erwerbstätigkeit aufgeben muss und somit nicht mehr via seine Pensionskasse für die Altersvorsorge sparen kann. Hier spricht der Fiskus von der zukunftsgerichteten Sicht. Zum Zeitpunkt der Berechnung bestehende Lücken (fehlende Beitragsjahre) werden nicht in die Berechnung einbezogen.



Lücken finanzieren

Der Arbeitgeber darf auch bereits bestehende Lücken finanzieren. In einem solchen Fall hat aber die Einzahlung, im Gegensatz zur Finanzierung der zukünftigen Lücken, direkt in die Pensionskasse zu erfolgen. Bedingung bei einem solchen Einkauf ist, dass der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Zahlung noch im Betrieb tätig sein muss. Direkteinzahlungen durch den Arbeitgeber bieten in der Praxis sehr interessante Gestaltungsmöglichkeiten.

Herr Meister bezieht einen steuerbaren Nettolohn von 100'000 Franken und muss im Alter von 62 Jahren vorzeitig in Pension gehen. Bis zur ordentlichen Pensionierung würde er innerhalb der Pensionskasse noch rund 50'000 Franken ansparen. Herr Meister hat zudem eine bestehende Lücke in der Pensionskasse von 20'000 Franken. Der Arbeitgeber ist bereit, eine Abgangsentschädigung in der Höhe eines Jahreslohnes von 100'000 Franken zu leisten. Herr Meister muss nun die Abgangsentschädigung von 100'000 Franken mit seinem ordentlichen Einkommen versteuern. Herr Meister hätte sich von seinem Arbeitgeber bestätigen lassen sollen, dass 50'000 Franken dazu dienen, die zukünftige Lücke in der Pensionskasse zu schliessen. Im Weiteren hätte der Arbeitgeber 20'000 Franken gleich direkt in die Pensionskasse einzahlen müssen, um die bereits bestehende Lücke zu schliessen. Dadurch hätte Herr Meister viel Geld gespart. Die mit dem ordentlichen Einkommen zu versteuernde Abgangsentschädigung beläuft sich dann noch auf 30'000 Franken. Die Steuereinsparung hätte auf Grund der Zweckänderung der Zahlung rund 23'000 Franken betragen (siehe Tabelle).

Wichtig für die Praxis

Vorliegend handelt es sich um die Regelung für die Bundessteuer. Viele Kantone, darunter auch die Kantone Luzern und Zug, haben sich bereits für diese Praxis ausgesprochen. Grossen Arbeitgebern sollte diese neue Regelung bekannt sein. Bei mittleren und kleineren Betrieben tut der Arbeitnehmer gut daran, auf solche Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen. Der finanzielle Aufwand für den Arbeitgeber bleibt sich gleich. Es ändert nur der Zahlungszweck, jedoch mit grossen Folgen für den Begünstigten. Eine gemeinsame frühzeitige Planung mit dem Arbeitgeber ist anzuraten.

Steuervergleich

Basis: Luzern, verheiratet, katholisch, kein Vermögen			
Variante 1:		Variante 2:	
Abgangsentschädigung als Ersatz für Lohnausfall		optimierte Auszahlung gemäss Beispiel	
Abgangsentschädigung Total	100'000		100'000
davon der Vorsorge dienend	--		- 70'000
Ordentliches Einkommen	100'000		100'000
Total Steuerbares Einkommen	200'000		130'000
Steuerbelastung auf Einkommen	58'000		29'000
Steuerbelastung auf Vorsorgekapital	--		4'000
Total Steuerbelastung	58'000		33'000

